

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 72 Bgld. JagdG 2017 Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdschutzorgan

Bgld. JagdG 2017 - Burgenländisches Jagdgesetz 2017

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

- (1) Als Jagdschutzorgan ist nur zu bestätigen, wer
- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
- 2. das 19. Lebensjahr vollendet hat;
- 3. eine gültige burgenländische Jagdkarte besitzt;
- 4. über die zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Jagdschutzorganes erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften verfügt und vertrauenswürdig ist;
- 5. die Prüfung zum Jagdschutzorgan auf Grund des § 75 oder früherer burgenländischer jagdrechtlicher Bestimmungen mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Die Bestätigung als Jagdschutzorgan ist Personen zu verweigern,
- 1. die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens im Sinne des§ 64 Abs. 1 Z 8 oder 10 verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
- 2. denen wegen einer anderen strafbaren Handlung die Jagdkarte verweigert oder entzogen wurde, für die Dauer von drei Jahren nach Erlangen oder Wiedererlangen der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte.

In Kraft seit 01.05.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at